



Stellungnahme

des DLG-Ausschusses für Biogas

zur

Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG)

Mai 2011

Herausgeber:

DLG e.V.

Fachzentrum Landwirtschaft

Ausschuss für Biogas

Eschborner Landstraße 122, 60489 Frankfurt am Main

Ansprechpartner:

Dr. Frank Setzer, DLG e.V., Tel.: 069-24788-323, E-Mail: f.setzer@dlg.org

Inhalt

Präambel.....	4
Effizienz bei der Zielerreichung steigern	5
Bonusstruktur vereinfachen	6
Wärmenutzung verbessern	7
Bioenergie als Regelenergie etablieren.....	8
Biomethaneinspeisung forcieren	9
Flächenkonkurrenz durch Biogas prüfen	9
Mais als dominierende Energiepflanze?.....	10
Stabilität des Rechtsrahmens.....	11
Entbürokratisierung	12
Empfehlungen auf einen Blick	12

Präambel

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2008 soll eine „nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte verringern, fossile Energieressourcen schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien fördern“.¹ Ziel ist es, im Jahr 2020 mindestens 30 % der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien zu decken. Hierzu ermöglicht das EEG den bevorrechtigten Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Diese Ziele hat das EEG in unterschiedlichem Maße erreicht. Einerseits haben das EEG und die mit ihr einhergehenden Rechtsvorschriften einen starken Impuls zur Innovationsförderung im Bereich des Maschinen- und Anlagenbaus ausgelöst. Die Technologieführerschaft Deutschlands auf dem Gebiet der Bioenergie ist dafür ein eindrucksvolles Zeichen. Unzweifelhaft führt der Zubau in erneuerbare Energien auch zu einer verringerten Abhängigkeit von fossilen Energieträgern. Im Jahr 2009 betrug der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bereits 16,4 %².

Der DLG-Ausschuss für Biogas gibt mit der hier vorgelegten Stellungnahme in der aktuellen Diskussion zur Novellierung des EEG fachliche Impulse und Anregungen für Veränderungen im EEG, um die gesellschaftliche Akzeptanz der erneuerbaren Energien zu stärken und Fehlsteuerungen zu verringern. Der Fokus der folgenden Analyse liegt aufgrund der besonderen Erfahrungen der Ausschussmitglieder ausschließlich auf der Energieerzeugung aus landwirtschaftlicher Biomasse.

Es ist unstrittig, dass die Förderung der erneuerbaren Energien aus nachwachsenden Rohstoffen die Marktkräfte beeinflusst und zu Umstrukturierungen der Produktion führt. Hält die Bundesregierung an der bisherigen Förderpolitik fest, sind erhebliche Struktureffekte in der Landwirtschaft zu erwarten, die auch die Akzeptanz der Gesellschaft für erneuerbare Energien beeinflussen können.

Daher ist der DLG-Ausschuss für Biogas der Auffassung, dass im Rahmen der anstehenden Novellierung des EEG in einigen Punkten nachgesteuert werden sollte und Wechselwirkungen zur landwirtschaftlichen Produktion beachtet werden müssen. Darüber hinaus sieht der

¹ Siehe §1 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074). Zuletzt geändert durch G v. 11.8.2010 I 1170.

² Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU): Erneuerbare Energien in Zahlen, Stand: 15. Dezember 2010.

Ausschuss Chancen, erneuerbare Energien aus nachwachsenden Rohstoffen mittelfristig ohne finanzielle Förderung zu erzeugen und bereitzustellen, sofern die Weichen für mehr Wettbewerb gestellt werden. Eine Veränderung in der grundsätzlichen Ausrichtung des EEG wird aber abgelehnt, um die bisherigen Entwicklungen und Impulse für den Fortschritt nicht zu gefährden.

Effizienz bei der Zielerreichung steigern

Ein wichtiges Ziel der Biogasproduktion im Rahmen des EEG ist effizienter Klimaschutz. In welchem Maß dieses Ziel erreicht wird, hängt wesentlich davon ab, wie viele Nebenziele zusätzlich verfolgt werden und inwieweit diese miteinander konkurrieren. Daher sollten bei der Neugestaltung des EEG Effizienzkriterien hinsichtlich des Klimaschutzes eine hohe Priorität haben und mit anderen Zielen abgewogen werden.

Ein mögliches Kriterium zur Beurteilung der Klimaschutzwirkung des EEG sind die $\text{CO}_{2\text{äq}}$ -Emissionen. Bezogen auf die Biogasproduktion bedeutet dies, dass der Produktionspfad gesucht wird, bei dem die $\text{CO}_{2\text{äq}}$ -Emissionen am geringsten sind. Das aktuelle EEG schlägt diesen produktionsorientierten Weg jedoch nicht konsequent ein. Einerseits setzt es an der produzierten Energiemenge an, in dem die Vergütungssätze in Abhängigkeit von der Anlagengröße differenziert werden. Andererseits schafft das EEG mit sehr detaillierten Ausdifferenzierungen Anreize, durch die Nutzung spezieller Substrate (z.B. von Gülle) den Klimaschutzbeitrag je Anlage zu erhöhen. Aus Sicht eines effizienten Klimaschutzes ist eine Ausdifferenzierung aber nur dann zu rechtfertigen, wenn die Strompreisdifferenzierung zum einen die $\text{CO}_{2\text{äq}}$ -Reduktionen je Kilowattstunde im konkreten Fall richtig widerspiegelt und zum anderen Konzepte, die auch ohne „Sonderförderung“ umgesetzt würden, nicht bonitiert werden (Mitnahmeeffekte).

Es geht bei der Novellierung des EEG demnach darum, die auftretenden Konflikte bei Erreichung konkurrierender Ziele zu minimieren und einen austarierten Kompromiss zwischen ökonomischen und anderen, auch nichtmonetären Zielen zu finden. Zwei Beispiele sollen die Zielkonflikte verdeutlichen:

1. Ein Gülleeinsatz über 30 % führt zu keiner Zusatzvergütung, wohingegen ein Einsatz unter 30 % gar nicht berücksichtigt wird. Würde für jede Tonne vermiedene $\text{CO}_{2\text{äq}}$ durch eine Verminderung der Methanogasung aus Gülle derselbe Bonus gezahlt, unterstützte das bei konsequenter Umsetzung große Biogasanlagen mit einem besonders hohen Gülleeinsatz. Kleinere Biogasanlagen, bei denen die spezifischen Produktionskosten pro Kilowattstunde höher sind als in größeren Biogasanlagen, hätten

dann einen wirtschaftlichen Nachteil, so dass ein Gülleeinsatz in diesen kleinen Anlagen nicht rentabel ist. Deshalb würden Gülletransporte über längere Entfernungen massiv zunehmen, bis die Grenzkosten der Produktion einander angeglichen sind.

2. Die Degression des EEG kompensiert die höheren Kosten je erzeugter Kilowattstunde von kleinen Anlagen. Dies behindert einerseits den Bau kosteneffizienter, größerer Anlagen, andererseits soll mit dem EEG der Anteil der erneuerbaren Energien insgesamt gesteigert werden, was insbesondere auch die Wärmenutzung einschließt. Der Zielkonflikt besteht demnach hierin, dass die Wärmemengen größerer Anlagen seltener vollständig sinnvoll verwendet werden können als die kleinerer Anlagen.

Bonusstruktur vereinfachen

Eine möglichst geringe Ausdifferenzierung des EEG in den Ge- und Verboten der Biogaserzeugung und –nutzung hat den Vorteil, dass Biogasanlagenbetreiber allein nach Kriterien der Kosteneffizienz und den vorherrschenden Standortbedingungen Anlagen bauen und betreiben. Die Vergütungsstruktur wäre zu vereinfachen und der Kontroll- und Bürokratieaufwand deutlich zu reduzieren. Der Wegfall einzelner Boni und die Anpassung des Gülle- und KWK-Bonus induzieren zudem eine deutliche Absenkung der Vergütung für neue Anlagen.

Um die Risiken einer fehlerhaften Ausdifferenzierung möglichst gering zu halten, sollten Boni nur in unstrittigen Fällen, wie zum Beispiel für die Mehrkosten des Einsatzes nachwachsender Rohstoffe (NawaRo) oder dem Einsatz von Gülle (und anderen Methanemittenten), gewährt werden. In allen anderen Fällen sind andere Gesetze oder Verordnungen zielführender, wie beispielsweise die TA-Luft für Emissionen aus Formaldehyd im Abgas, anstelle eines Emissionsminderungs-(Formaldehyd)Bonus im EEG. Vor diesem Hintergrund können zur Effizienzwirkung der Boni im derzeitigen EEG folgende Hinweise gegeben werden:

NawaRo-Bonus: Der Bonus sollte der Höhe nach beibehalten werden, weil er zielgenau die Mehrkosten für nachwachsende Rohstoffe wiedergibt. Auflagen (z.B. Emissionsschutz mittels gasdichter Gärrestlager, Nachhaltigkeit) sollten, soweit noch nicht geschehen, im Fachrecht geregelt werden.

Gülle-Bonus: In der Regel reicht das Angebot an Wirtschaftsdüngern nicht, eine Biogasanlage ausschließlich mit Gülle zu betreiben. Tierhalter sind deshalb aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus gezwungen, zusätzlich Energiepflanzen einzusetzen. Die additive Förderung des NawaRo-Bonus führt aus ökonomischen Überlegungen dazu, Gülle (im engeren Sinne Rinder- und Schweinegülle) nur im unbedingt erforderlichen Umfang einzusetzen und die

Förderschwellen auszureizen. Regional führt der aktuelle Gülle-Bonus deshalb zu Problemen (verstärkter Maisanbau, Steigerung der Pachten, Gülletransporte). Der Gülle-Bonus sollte deshalb eingeschränkt und die Bindung an den NawaRo-Bonus überdacht werden.

Ein im novellierten EEG allein auf Kleinanlagen konzentrierter Gülle-Bonus würde zu einem starken Zubau bei diesen Anlagen führen, was mittelfristig zu höheren Umlagekosten und damit sinkender Akzeptanz bei der Bevölkerung führen könnte.

Landschaftspflege-Bonus: Der Landschaftspflegebonus ist in hohem Maße von missbräuchlicher Anwendung bedroht, da Material von naturschutzfachlich wertvollen Flächen nur zu einem geringen Anteil eingesetzt wird. Es ist nicht ersichtlich, dass der Einsatz von geeignetem Material durch diese Förderung angereizt werden konnte. Eine Abschaffung des Landschaftspflegebonus wird empfohlen.

KWK-Bonus: Kraft Wärme Kopplung (KWK) ist eine dezentrale und effiziente Möglichkeit zur Erreichung der Klimaschutzziele, da sie den Wirkungsgrad der Anlagen deutlich erhöht. Der KWK-Bonus federt die investitionsbedingten Eintrittshürden ab, die aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus (noch) nicht realisiert werden. Da marktfähige Lösungen (z.B. über Zertifikate im Emissionshandel) nicht den Schwellenpreis von ca. 30 Euro/t in absehbarer Zeit erwarten lassen, ist die Beibehaltung des KWK-Bonus dringend erforderlich. Ziel des KWK-Bonus muss es allerdings sein, ausschließlich die effizient genutzte Wärme zu honorieren. Empfehlenswert wäre es, die Positiv- und Negativliste in eine Verordnung zu überführen, um eine schnellere Anpassung an aktuelle Marktereignisse zu ermöglichen.

Emissionsminderungs-Bonus: Der Bonus sollte abgeschafft werden. Ergänzungen im Fachrecht sind – soweit erforderlich - zweckdienlicher.

Technologie-Bonus: Der Ausschuss empfiehlt, den Bonus zu streichen, da innovative Technologien auf funktionierenden Märkten einen Wettbewerbsvorteil für Anlagenbauer und Betreiber hervorrufen und deshalb nicht zusätzlich subventioniert werden müssten. Ausgenommen hiervon sollte die Biomethaneinspeisung sein, da es sich um eine Technologie mit erheblichen Potentialen handelt.

Wärmenutzung verbessern

In Jahr 2007 wurde vom „Wissenschaftlichen Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ in einem Gutachten darauf hingewiesen,

dass KWK stets zu einer Verringerung der CO₂-Vermeidungskosten führt³. Stromerzeugung aus Biogas sollte deshalb zukünftig nur noch in Anlagen mit KWK möglich sein. Sinnvoll ist ein Wärmekonzept dann, wenn die Wärme wirtschaftlich verbraucht und nicht subventioniert wird. Biogasanlagen ohne Wärmenutzung verschwenden Ressourcen und sollten deshalb nicht gefördert werden. Da eine 100 %ige Wärmenutzung zwar wünschenswert, jedoch in der Regel nicht erreichbar ist, sollte der Gesetzgeber Schwellenwerte (z.B. 50 %) definieren. Dies gilt insbesondere auch für die Anlagen, die als Regelenergieanlagen geführt werden, da in diesen Anlagen die KWK erheblich eingeschränkt bzw. ganz ausgeschlossen ist.

Folgende Aspekte sollten beachtet werden:

- Klare Formulierung der KWK-Bedingungen für die Produktion.
- Rechtliche Gleichstellung der Einspeisung von Strom und Wärme. Insbesondere sind die Hindernisse zur diskriminierungsfreien Errichtung von Wärmenetzen in Kommunen zu beseitigen, da Kommunen oftmals selbst als Energieversorger auftreten und insofern im Wettbewerb mit neuen KWK-Anlagen stehen. Die politischen Rahmenbedingungen sollten so gestaltet werden, dass eine Ausnutzung der Vormachtstellung der Kommunen nicht möglich ist (z.B. Schlichtungsstelle).
- Stärkung des nicht-öffentlichen Netzausbaus und Abstimmung mit anderen Förderprogrammen (KfW und BaFa).

Bioenergie als Regelenergie etablieren

Der weitere Ausbau der anderen erneuerbaren Energien (v.a. Wind, Photovoltaik) wird immer stärker Einfluss auf die Verfügbarkeit des Netzes nehmen. Mit „Systemspeicher-Anlagen“ oder mit spitzenstromgeführten Konzepten lässt sich die absehbare Überlastung des Netzes vermeiden. Nur mit intelligenten und wirtschaftlichen Lösungen bei der Speicherung wird es künftig möglich sein, dass erneuerbare Energien einen Großteil zur Stromversorgung beitragen.

Bisher gibt es allerdings dazu keine Anreize im EEG. Eine Lösung wäre beispielsweise eine kostenneutrale Marktprämie, damit Betreiber von Biogasanlagen den erzeugten Strom im Wettbewerb mit anderen Anbietern auf dem Strommarkt selbst (oder durch Dritte) vermarkten können. Dadurch bestehen Anreize, das Angebot der erneuerbaren Energien tatsächlich am Stromverbrauch zu orientieren. Die Forschung und Entwicklung von wirtschaftlichen

³ Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2007): Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung – Empfehlungen an die Politik. S. 154.

Möglichkeiten der Stromspeicherung und die Marktprämie sind wichtige Bausteine für die Netz- und Marktintegration der erneuerbaren Energien. Gerade Biogas ist ein idealer Erzeuger von Spitzenstrom, da es neben der Grundlastfähigkeit auch speicherbar ist. Durch ein Prämienmodell entsteht beim Betreiber von Biogasanlagen ein unmittelbarer Anreiz zur nachfrageorientierten Einspeisung, da sich die Strompreise an den Großhandelsmärkten nach Angebot und Nachfrage richten. Dieses ermöglicht eine bessere Netzintegration der erneuerbaren Energien. Zusätzlich entstehen neue Energieerzeuger am Strommarkt, da Landwirte nicht mehr den Strom nach dem EEG „abliefern“, sondern wirklich aktiv vermarkten. Bereits heute ist es möglich, durch Bündelung vieler Anlagen über ein virtuelles Kraftwerk am Markt der Regelenergie teilzunehmen.

Biomethaneinspeisung forcieren

Nicht alle Regionen Deutschlands eignen sich für KWK-Anlagen aufgrund fehlender Wärmesenken gleichermaßen. Um jedoch die Potentiale in der Landwirtschaft zur Erzeugung von Bioenergie und damit zum Klimaschutz und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien in Deutschland auch dort zu heben, ist die Biomethaneinspeisung ein geeignetes Instrument. Zur Stärkung des Biomethanabsatzes sind allerdings grundlegende Verbesserungen der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich. Es sollte geprüft werden, inwieweit das EEG, oder ein eigens dafür neu geschaffenes Gesetz, neuen, innovativen Vermarktungsmodellen Vorrang einräumt, ohne diese speziell finanziell zu fördern. Zu denken ist an eine „Basisplattform“ (Pool) im EEG, auf die Landwirte liefern können. Der Preis für das Biomethan und die Laufzeit der Plattform müssten so angelegt sein, dass die Landwirte selber vermarkten können. Dies würde zu einer erheblichen Steigerung des Wettbewerbs und damit zu einer Innovationsförderung im Gasbereich führen. Der Gesetzgeber könnte diesen Prozess durch die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für eine „Marktintegrationsplattform“ unterstützen.

Flächenkonkurrenz durch Biogas prüfen

Sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei Landwirten stehen die Auswirkungen des aktuellen EEG auf die Nutzung landwirtschaftlicher Fläche regelmäßig in der Kritik. Hauptkritikpunkte sind dabei die regional starke Zunahme des Maisanbaus sowie ein starker Anstieg der Flächenkonkurrenz, vor allem in den Veredelungsregionen.

In Bezug auf die Auswirkungen der Biogasproduktion auf die Flächenkonkurrenz ist es kaum möglich, ein bundesweit einheitliches Bild zu skizzieren. Maßgeblich sind vor allem die

bestehenden regionalen (lokalen) Viehdichten und die Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe. So sind weder in den östlichen Bundesländern noch in den eher ackerbaulich geprägten Gebieten nennenswerte Auswirkungen durch die Biogasproduktion auf Flächenkonkurrenz und Pachtpreisentwicklung festzustellen. Dort ist die Biogasproduktion vielmehr durch eine standortangepasste Anlagengröße und die Integration in die bestehenden Landwirtschaftsbetriebe gekennzeichnet. Es werden diverse Synergieeffekte (Wärmenutzung, Nutzung von Futterresten) generiert, Emissionen aus Güllelagern deutlich vermindert und zusätzliche Einkommensalternativen für landwirtschaftliche Betriebe entwickelt.

Im Gegensatz dazu sind insbesondere in den viehintensiven Regionen Nord-West-Deutschlands und Süddeutschlands (Allgäu) bei einem schon sehr hohen tierhaltungsbedingten Pachtpreisniveau zusätzliche Anreize auf die Pachtpreise zu beobachten, was größtenteils auf die Koppelung des Gülle-Bonus mit dem NawaRo-Bonus zurückzuführen ist. Gleichwohl ist festzustellen, dass das Pachtpreisniveau in diesen Regionen traditionell ohnehin deutlich höher ist als in reinen Ackerbauregionen. Bedingt durch die Kombination aus kleinen Betriebsstrukturen und Böden mit niedrigem Ertragspotential, wurde in diesen Gebieten bereits in der Vergangenheit vermehrt in Betriebszweige mit hoher Wertschöpfung je Flächeneinheit investiert (Milchviehhaltung, Veredelung, Sonderkulturen), so dass zu vermuten ist, dass auch ohne die Konkurrenz der Biogasproduktion eine Steigerung der Pachtpreise erfolgt wäre.

Mais als dominierende Energiepflanze?

Derzeit ist Mais die Energiepflanze mit dem höchsten Energieertrag je Flächeneinheit, so dass sein Anbau hinsichtlich der Effizienzkriterien vorteilhaft ist. Gleichwohl ist festzustellen, dass im Jahr 2010 lediglich auf 19,3 % der gesamten Ackerflächen Mais angebaut wurde, wobei der weit überwiegende Teil davon der Bereitstellung von Silo / Grün- und Körnermais für die Tierhaltung dient⁴. Der subjektive Eindruck dürfte deshalb auf eine Veränderung des langjährig bekannten und daher gewohnten Landschaftsbildes zurückzuführen sein. Im landwirtschaftlichen Fachrecht werden bereits heute Aspekte wie Fruchtfolgen, Nutzung und Verteilung von Dünger, Erhalt der Bodenfruchtbarkeit etc. überwacht und bei Verstößen entsprechende Sanktionen verhängt.

Hält die Politik an ihrem Ziel einer effizienten und nachhaltigen Biomasseproduktion fest, muss die Akzeptanz für den verstärkten Energiepflanzenanbau in Deutschland gefördert werden, da

⁴ Die Maisanbaufläche hat sich in den Jahren 2007 bis 2010 von 15,7 % auf 19,3 % (bezogen auf die Ackerfläche in Deutschland) erhöht. Quelle: Statistisches Bundesamt (2011): Ackerland nach Hauptfruchtgruppen und Fruchtarten. <http://www.destatis.de>

auch Alternativen (Hirse, Zuckerrüben) zu einem regionalen Anstieg der Anbaufläche führen werden. Eine Akzeptanzsteigerung kann bei der Bevölkerung aber nicht über das EEG, sondern nur durch flankierende, öffentlichkeitswirksame Maßnahmen herbeigeführt werden.

Im Ergebnis fordert der Ausschuss für Biogas deshalb die konsequente Umsetzung des Fachrechts für etwaige Verfehlungen. Der Ausschuss lehnt Vorgaben von Fruchtfolgen ab, da dies zu negativen Rückkoppelungen in der Pflanzenproduktion führen kann.

Stabilität des Rechtsrahmens

Die Entscheidung für den Bau einer Biogasanlage ist mit erheblichen Investitionskosten verbunden. Viele Landwirte sehen in der Erweiterung ihres Betriebes mit einer Biogasanlage eine sinnvolle, wirtschaftliche Ergänzung zur Stabilisierung des Gesamtbetriebes und damit zur Existenzsicherung. Insofern bauen sie darauf, dass für bestehende Anlagen Bestandsschutz existiert und die im aktuell gültigen EEG enthaltenen Vergütungsregelungen und Rahmenbedingungen uneingeschränkt erhalten bleiben.

Gleichwohl fordert der Ausschuss für Biogas, dass im novellierten EEG weniger Anlässe gegeben werden, um die Clearingstelle (§ 27 EEG 2009) anrufen zu müssen. Allein die Tatsache, dass derzeit über 217 Anfragen⁵ zum Biomasseeinsatz bei der Clearingstelle zur Klärung vorliegen, zeigt, dass im aktuellen EEG zahlreiche Unklarheiten in der Gesetzesauslegung enthalten sind. Unklare und mehrdeutig auszulegende Rechtsbegriffe verhindern Innovationen in der Landwirtschaft und hemmen die Investitionsbereitschaft der Landwirte. Insbesondere sind im EEG Begriffe so zu definieren, dass selbst kleinste Entwicklungen nicht zu Unsicherheiten in der Interpretation führen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die aktuell ungeklärte Frage, welchen Status Gülle und Gärreste haben und ob diese gar als Abfall zu definieren sind. Hier fordert der Ausschuss für Biogas Klarheit, um eine widersprüchliche Verquickung der verschiedenen Fachrechte zu vermeiden. Überdies ist es verfassungsrechtlich fragwürdig, inwieweit die Clearingstelle die Rechtsauslegung der Legislative und Judikative übernimmt.

Überaus wichtig ist aus Sicht des Ausschusses aber vor allem eine Verstetigung der Begriffsdefinitionen und des Rechtsrahmens. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die

⁵ Reißweber, Marieluise (2011): Erfahrungen mit § 27 EEG 2009 (Biomasse) – Arbeitsergebnisse und weiterer Klärungsbedarf. Vortrag auf der Veranstaltung der FNR „Anspruch der Bioenergie an die EEG-Novellierung“ am 17. Februar 2011, Berlin.

Rechtsprechung in einem dynamischen Markt ständig entwickelt und deshalb allzu abrupte Richtungsänderungen sich auch immer hemmend auf sie auswirken. Insofern ist Kontinuität in den rechtlichen Rahmenbedingungen eine Grundvoraussetzung für die Investitionsbereitschaft der Landwirte.

Entbürokratisierung

Kritisch sieht der Ausschuss für Biogas die zunehmenden Dokumentations- und Nachweispflichten im Zuge des Betriebs einer Biogasanlage. Ohne Frage, eine Vielzahl dieser Pflichten ist für den ordnungsgemäßen Betrieb unausweichlich. Zahlreiche Anlagenbetreiber unterziehen sich darüber hinaus zusätzlichen Qualitätskontrollen und Audits, was ihr besonderes Verantwortungsbewusstsein unterstreicht. Entbehrlich sollten jedoch zusätzliche Nachweispflichten sein, deren Rechtseinhaltung bereits über das Fachrecht gefordert wird und lediglich stringent umgesetzt werden müsste. Ein Beispiel hierfür ist der im aktuellen EEG geforderte Umweltgutachter, der überwiegend die Einhaltung des Fachrechts prüft.

Als Fazit ist festzustellen, dass das novellierte EEG hinsichtlich der Regelungsdichte erheblich gekürzt und stärker mit dem bestehenden Fachrecht abgestimmt werden sollte.

Empfehlungen auf einen Blick

Der DLG-Ausschuss für Biogas sieht aus fachlichen Erwägungen heraus folgende Punkte zur Novellierung des EEG

- Förderung effizienter Produktionspfade zur Erreichung der Klimaschutzziele. Konzentration auf die Pfade, bei denen die CO_{2äq}-Emissionen am geringsten sind.
- Vereinfachung der Struktur der Bonuszahlungen: Überdenken des Gülle-Bonus und dessen Bindung an den NawaRo-Bonus. Abschaffung des Landschaftspflege-, Emissionsminderungs- und Beschränkung des Technologie-Bonus auf die Biomethaneinspeisung.
- Diskriminierungsfreier Zugang für alle öffentlichen und privaten Akteure zum Wärmemarkt; Einrichtung einer Schlichtungsstelle zur Klärung von Diskriminierung.
- Konsequenter Vollzug bestehender Regelungen des Fachrechts an Stelle der Formulierung diverser Ver- und Gebote im EEG. Regional auftretende Verstöße gegen die gute fachliche Praxis über das bestehende Fachrecht verfolgen.
- Verstetigung des Rechtsrahmens und Vermeidung einer grundsätzlich neuen Zielausrichtung und neuer Begriffsdefinitionen.